



## 1. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein der Sukkulente-Sammlung Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Sukkulente-Sammlung Zürich (SSZ), insbesondere durch Informationsarbeit, die Bereitstellung finanzieller Mittel, aber auch durch gelegentliche Mithilfe bei Personalengpässen.

Der Verein zur Förderung der Sukkulente-Sammlung unterstützt die SSZ bei ihren Bemühungen, das Interesse der Bevölkerung für die spezielle sukkulente Pflanzenwelt zu wecken und sie mit den aktuellen Ergebnissen der botanischen Forschung, sowie den Problemen des Natur- und Artenschutzes in den Heimatländern der Sukkulente vertraut zu machen.

Dieses kann insbesondere erreicht werden durch:

- Regelmässige Führungen in der SSZ
- Vorträge, Referate, Seminare
- Herausgabe von Schriften
- Mithilfe bei der Gestaltung von Sonderausstellungen

### Art. 3

Der Verein zur Förderung der Sukkulente-Sammlung Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

## 2. Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

### Art. 5

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangt.

Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

### Art. 6

Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung sind schriftlich und begründet bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

### Art. 7

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

### Art. 8

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

### Art. 9

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Kassiererin oder dem Kassier, einer Vertretung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes und drei weiteren Mitgliedern. Die Vertretung des



Tiefbau- und Entsorgungsdepartementales wird durch den Stadtrat bestimmt. Die Leiterin oder der Leiter der Sammlung ist als Vorstandsmitglied wählbar. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

### **Art. 10**

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die nächste Vereinsversammlung für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen, falls nach dem Rücktritt weniger als sieben Vorstandsmitglieder verbleiben.

### **Art. 11**

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung
- Der Vollzug von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- Die Vorlegung der von der Vereinsversammlung zu genehmigenden Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Formulierung von Schwerpunkten für das kommende Vereinsjahr

## **3. Mitgliedschaft**

### **Art. 12**

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes als Mitglieder beitreten.

### **Art. 13**

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder, deren Beitrag und Spende zusammen CHF 500.– (€ 350.–) oder mehr im Jahr betragen, werden als Gönnerin oder Gönner bezeichnet.

### **Art. 14**

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung und Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Jahres schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag nicht bezahlt.

Die Vereinsversammlung kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.

Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder aus Mitgliederkreisen eingereicht werden.

### **Art. 15**

Die Mitgliederbeiträge können jeweils an der ordentlichen Vereinsversammlung angepasst werden. Sie betragen jedoch höchstens:

Einzelmitglieder	CHF	100.–
Kollektivmitglieder	CHF	400.–
Ehrenmitglieder	CHF	1.–

Die aktuellen Mitgliederbeiträge sind im Beitragsreglement umschrieben, welches jeweils durch die Vereinsversammlung genehmigt wird.

### **Art. 16**

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das verbleibende Vermögen ist im Sinne des Zweckartikels zu verwenden.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 28. März 1996

Änderungen vorgenommen an der Generalversammlung vom 1. März 2005